

15. Sitzung des Finanzausschusses des Verwaltungsrates der XII. Amtsperiode am 17. Oktober 2019 in Mainz

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Vorbemerkung:

Gemäß § 22 Abs. 6 ZDF-StV hat die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzung unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Einzelne Beschlüsse können daher entsprechend angepasst dargestellt werden.

TOP 2: Haushaltsplan 2020

Nach intensiver Beratung empfiehlt der Finanzausschuss des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat zur Vorlage folgenden Beschluss:

Im Ergebnis der weiteren Aussprache empfiehlt der Finanzausschuss einstimmig dem Verwaltungsrat zu beschließen:

- I. Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 23 Abs. 4 des ZDF-Staatsvertrags den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020 in der Fassung des Entwurfs, der der Vorlage VR 45/19 als Anlage beigegeben ist.
- II. Der Haushaltsplan ist dem Fernsehrat zur Genehmigung gemäß § 20 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrags zuzuleiten.

Zu Vorlage „Stellenplan zum Haushaltsplan 2020“ empfiehlt der Finanzausschuss dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zur Annahme:

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 23 Abs. 4 ZDF-Staatsvertrag den Stellenplan als Teil des vorgelegten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2020.

Der Finanzausschuss empfiehlt weiter, den Haushaltsbeschluss wie folgt zu fassen:

Der Beschluss über den Haushaltsplan der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN für das Geschäftsjahr 2020 erhält folgende Fassung:

1. Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020 wird

- in Erträgen auf	2.208.162.600 €
- in Aufwendungen auf	2.402.483.339 €
- in Einnahmen auf	186.151.989 €
- in Ausgaben auf	323.467.039 €

festgestellt.

Der Fehlbetrag im Ertrags- und Aufwandsplan beträgt 194.320.739 €. Bereinigt um die nicht verfügbaren Beitragsmehrerträge in Höhe von 33.431.000 €, die in eine Sonderrücklage II eingestellt werden, ergibt sich das bereinigte Betriebsergebnis mit einem Fehlbetrag von 227.751.739 €. Der bereinigte Haushaltsfehlbetrag beläuft sich auf 170.746.050 €, in dieser Höhe erfolgt eine Entnahme aus der für diesen Zweck gebildeten Sonderrücklage I Beitragsmehrerträge.

Damit ist der Haushalt aus eigenen Mitteln ausgeglichen.

Der Verwaltungsrat erwartet, dass durch einen restriktiven Haushaltsvollzug eine Ergebnisverbesserung erwirtschaftet wird und eine regelmäßige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug erfolgt.

2. Es sind gegenseitig deckungsfähig die Ansätze der Haushaltsstellen der Programmaufwendungen.
3. Der Intendant kann die Deckungsfähigkeit der Aufwendungen, die nicht unter Ziffer 2. fallen, anordnen, soweit der Mehrbedarf bei einer Haushaltsstelle zur Fortführung des Geschäftsbetriebs unvermeidbar ist und nicht mehr als 5 % des Ansatzes dieser Haushaltsstelle beträgt.

4. Die Mittel der Haushaltsstellen 700 - 760 (Sachinvestitionen) sind grundsätzlich übertragbar und untereinander deckungsfähig.
5. Der Intendant kann im Rahmen der bei der Haushaltsstelle 540/03 veranschlagten Zinsaufwendungen Betriebsmittelkredite bis zum Höchstbetrag von 25.000.000 € in Anspruch nehmen.
6. Die BilMoG-bedingten Mehrbedarfe bei der Haushaltsstelle 352 (Zuführung ZDF-Versorgungsrückstellung), die durch die von der Deutschen Bundesbank festzulegenden unterjährigen Zinsänderungen entstehen, können durch die korrespondierenden Einnahmen bei der Haushaltsstelle 762 (Versorgungsrückstellung) gedeckt werden, so dass die Mehraufwendungen ergebnisneutral bleiben.
7. Über die Haushaltsansätze hinaus kann der Intendant zu Lasten nachfolgender Geschäftsjahre vertragliche Verpflichtungen für

Programmaufwendungen	bis zu	270.000.000 €
Geschäftsaufwendungen	bis zu	95.000.000 €
Sachinvestitionen	bis zu	40.698.000 €
Darlehensgewährung	bis zu	100.000 €

eingehen.
8. Die unter der Haushaltsstelle 502 eingestellten Mittel für den Drei-Stufen-Test unterliegen allein der Zuständigkeit der Vorsitzenden des Fernsehrates. Nur mit ihrer Zustimmung darf über diese Mittel verfügt und dürfen Gutachter- oder Berateraufträge erteilt werden. Der Ansatz darf nicht durch den Intendanten zur Deckung anderer Aufwendungen herangezogen werden, insoweit wird die Ziffer 3 des Haushaltsbeschlusses eingeschränkt.
9. Im Stellenplan 2020 sind zur Abdeckung arbeitsrechtlicher Risiken 47 Stellen (vormals PHOENIX) enthalten. Diese Stellen werden bis auf Weiteres gesperrt. Der Sperrvermerk kann nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates aufgehoben werden.